



## Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hanseatisches Oberlandesgericht, Sievekingplatz 2, D - 20355 Hamburg

Sievekingplatz 2  
D - 20355 Hamburg

Zentrale: 040 - 4 28 28 - 0  
Telefax: 040 - 4 2 79 - 88 080

Ansprechpartnerin: Frau Ri'inLG [REDACTED]

Az: 127E-21/4/14

Hamburg, den 15. Mai 2023

### Ihr Widerspruch vom 22. März 2023 gegen den Bescheid vom 16. März 2023

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 22. März 2023 erheben Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16. März 2023.

Der Widerspruch wird zurückgewiesen. Ihr Antrag auf Zugang zu einem Beschluss sowie einem Protokoll einer Sitzung, mutmaßlich aus dem Mai 2022, in der die Streichung der Ruhetage in der Ersten Juristischen Prüfung beschlossen wurde, ist unbegründet, da der begehrte Informationsanspruch nach § 5 Nr. 7 Alt. 1 HmbTG, wonach keine Informationspflicht nach dem Transparenzgesetz für Prüfungseinrichtungen und Schulen, soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden, besteht, ausgeschlossen ist.

Die Regelung des § 5 HmbTG hält einen Katalog von Bereichsausnahmen vor (vgl. BÜDrs. 20/4466, S. 17), bei deren Eingreifen der nach § 1 Abs. 2 HmbTG grundsätzlich bestehende Informationsanspruch ausgeschlossen ist. Für den Fall, dass ein von § 5 HmbTG benannter Bereich betroffen ist, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen für das Schutzgut im konkreten Fall vorliegen, nicht. Vielmehr erfordert die Bereichsausnahme eine abstrakt-generelle Betrachtung (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 25. November 2020 – 3 Bf 183/18 –, Rn. 53, juris).

Überdies steht dem Zugang entgegen, dass es sich um eine Unterlage einer anderen Behörde handelt, so dass es hier ohnehin an einer Verfügungsbefugnis zur Herausgabe fehlt.



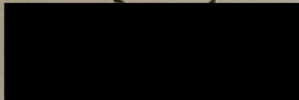
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid vom 16. März 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2023 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Widerspruchs Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihrem Anspruch auf Information nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass ihr Informationsschreiben zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



- Präsidiarichterin -